

Was Sie als GLÄUBIGER eines INSOLVENTEN UNTERNEHMENS wissen sollten!

Erreicht einen Unternehmer die Nachricht, dass einer seiner Kunden Insolvenz angemeldet hat, ist das erst einmal ein Schock. Nicht selten war man ahnungslos, ja hat unter Umständen erst kürzlich sogar noch Ware geliefert. So stellt sich nun die Frage, wie man als Gläubiger in so einer Situation noch an sein Geld kommt. Jetzt kommt es darauf an, auch den unscheinbarsten Möglichkeiten konsequent nachzugehen, um die Forderungen doch noch zu realisieren. Denn eine Insolvenz muss nicht zwingend den Totalverlust der Forderung bedeuten.

Alle Möglichkeiten genau prüfen

Je nach Lage des Einzelfalls können verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um den Totalverlust einer Forderung doch noch zu vermeiden. Man sollte nicht so schnell aufgeben, denn nicht selten besteht ja auch die Gefahr, dass man als Gläubiger selbst durch hohe Außenstände in einen finanziellen Engpass gerät.

Nur wenige Gläubiger denken zum Beispiel daran, dass eventuelle Nachfolgesellschaften unter bestimmten Umständen für die Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können. Diese Sachverhalte sollte man unbedingt sorgfältig durch einen Anwalt oder ein speziell geschultes Inkassounternehmen prüfen lassen.

Neu gegründete Firma unter Umständen haftbar

Unter Umständen kann sogar eine völlig neu gegründete Firma für die alten Verbindlichkeiten der schuldnerischen Firma haftbar gemacht werden, wenn die neue Firma alte Kunden- und Lieferantenbeziehungen nutzt, Telefon- und Fax-Nummer identisch sind, sie bisheriges Personal weiterbeschäftigt, etwa unter der alten Anschrift weiterhin tätig ist und der Firmenname in seinem Kern fortgeführt wird (§ 25 Handelsgesetzbuch [HGB]).



Beispiel aus der Praxis

In einem konkreten Fall wurde die Bremer Inkasso GmbH beauftragt, für einen Mandanten eine Forderung von 30 000 Euro zu realisieren. Die Schuldnerin, die XY-GmbH, verlegte ihren Sitz schon bald nach Berlin, bestellte einen neuen Geschäftsführer, und die Gesellschaftsanteile wechselten den Besitzer.

Das Inkassounternehmen ermittelte aber, dass das bisherige Geschäft unter dem Namen XY unter der alten Anschrift durch die frühere geschäftsführende Gesellschafterin als Einzelfirma weitergeführt wurde. Lediglich der GmbH-Zusatz war von der Außenwerbung gestrichen worden, was unter anderem mit einem Foto belegt werden konnte. Ebenso verfuhr man auch mit den Geschäftspapieren.



Bernd Drumann,
Geschäftsführer
der Bremer
Inkasso GmbH

Die Inhaberin der Einzelfirma wurde vom Oberlandesgericht Celle letztendlich dazu verurteilt, die Altverbindlichkeiten der XY-GmbH zu bezahlen. Für das Urteil war entscheidend, dass nach außen der Eindruck der Firmenkontinuität entstanden war – und dies insbesondere für die Geschäftspartner der XY-GmbH.

Dieser Eindruck war entstanden, weil zum einen der Firmenname – hier hatte man auf dem Firmenschild nur den GmbH-Zusatz abgeklebt –, zum anderen dessen Zusatz bzgl. des Betätigungsfeldes, das Geschäftsfeld, der Firmensitz (= Wohnsitz) einschließlich der Rufnummer sowie die Ausstattung (Firmenfahrzeuge und Büroeinrichtung) und die Mitarbeiter (die Beklagte und ihr Ehemann) nahezu identisch geblieben sind.

Bei Verdacht Experten hinzuziehen

Sollte es daher Hinweise dafür geben, dass ein Schuldner einfach in neuer Form mit dem Geschäft weitermacht, empfiehlt es sich, sich umgehend an einen Fachmann zu wenden. Nach einer genauen Prüfung des Sachverhaltes durch Experten kann sich nämlich auch ein scheinbar drohender Totalverlust plötzlich ganz anders darstellen.